

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (vom 20.10.2010)

Eine kritische Darstellung von Bernd Eckhardt

Diese Darstellung ersetzt die Darstellung vom 3.10.2010, in dem ich den Referentenentwurf vorgestellt und kommentiert habe. Stand der Darstellung ist der 1.11.2010.

Die Gesetzesänderungen werden in diesem Jahr vom Bundestag verabschiedet. Es wird noch verschiedene kleine Änderungen geben. Trotzdem habe ich mich dazu entschieden, den jetzigen Entwurf ausführlicher darzustellen, zumal er meine Darstellung zum Referentenentwurf revidiert, der einige Änderungen erfahren hat. So bin ich gewissermaßen in der Pflicht, Neuerungen zu verschicken. Auch das vorliegende Papier wird nochmals von mir im Januar 2011 überarbeitet werden, dann auf das verabschiedete Gesetz Bezug nehmend. Ungeachtet dieser Einschränkung ist davon auszugehen, dass der nachfolgend besprochene Gesetzesentwurf in den meisten Einzelregelungen Gesetzeskraft gewinnen wird.

Einen ausführlichen Überblick gebe ich auch in meinen aktuellen Seminaren. Die ab 1.1.2011 geltenden gesetzlichen Änderungen werde ich in Seminaren im ersten Halbjahr 2011 ausführlich und im *Kontext der „typischen Beratungsprobleme“ sozialer Einrichtungen* darstellen. Bei Interesse bitte ich um eine Nachricht per e-mail.

Im Folgenden stelle ich ausgewählte Gesetzesänderungen vor. Gesetzliche Änderungen, die keine Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen bedeuten, sondern nur systematischen Überlegungen geschuldet sind, gewissermaßen nur neu einsortiert werden, berücksichtige ich nicht.

Auf die Leistungen zur Bildung und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehe ich an dieser Stelle und zu diesem Zeitpunkt noch nicht ein. Die entsprechenden Paragraphen habe ich hier nur abgedruckt. Bei der Ausgestaltung dieser Leistungen wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 20. Oktober 2010 noch einige Änderungen erfahren. Auch die zukünftig Jobcenter heißenden ARGEN werden hierfür erst verwaltungstechnische Umsetzungen schaffen müssen.

Eine vorzügliche erste Übersicht bietet ein zweiseitiges Papier der Bundesagentur für Arbeit, das ich getrennt verschicke.

Nun wünsche ich Ihnen Anregungen von der trockenen und oftmals frustrierenden Lektüre und freue mich natürlich gerne über Rückmeldungen, auch und gerade dann, wenn sich Fehler eingeschlichen haben, was sich nicht vermeiden lässt.

Bernd Eckhardt

Übersicht der dargestellten gesetzlichen Änderungen (nach dem Gesetzesentwurf vom 20.10.2010) nach Paragraphen:

Inhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (vom 20.10.2010) 1

<i>Wichtige Neuregelungen des Gesetzesentwurfs:</i>	4
§ 7 Abs. 2 Satz 3	4
§ 7 (4a).....	4
§ 7a wird wie folgt geändert.....	5
§ 9.....	6
§ 11ff. zu berücksichtigendes Einkommen	6
Die neue Systematik:	6
§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen	7
§11 Abs.1	7
§ 11 Abs.3.....	7
§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen	7
§11 a Abs.2.....	7
§11 a Abs.3.....	8
§11 a Abs.5.....	9
§ 11a Abs. 6.....	10
§ 11 b Absetzbeträge	10
§ 11 b Abs. 1	10
§ 11 b Absatz 2	11
§ 11 b Absatz 4	11
§ 12a.....	12
§ 13 Verordnungsermächtigung	12
§ 13 Abs. 1	12
§ 5a ALG-II-V	13
§ 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz.....	14
§ 13 Absatz 3	14

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg

info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de

Inhouse-Schulungen auf Anfrage

§ 20 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes	14
§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung	14
§ 22 Abs. 1	14
§ 22 Abs. 2	15
§ 22 Abs. 4	16
§ 22 Abs. 7	17
§ 22a Satzungsermächtigung Abs. 1 bis 3	18
§ 22b Inhalt der Satzung (1) In der Satzung ist zu bestimmen,.....	18
§ 22c Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung	19
§ 24 Abs. 3 Abweichende Erbringung von Leistungen.....	20
§ 27 Absatz 1	21
§ 28 ff. Bildung Teilhabe... ..	22
§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe	22
§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	23
§ 30 Gültigkeit und Abrechnung der Gutscheine	24
§ 30a Erbringung der Leistungen durch Kostenübernahmeerklärung	25
§ 31ff. Pflichtverletzungen	26
§ 34a Ersatzanspruch für rechtswidrig erbrachte Leistungen	26
§ 37 Antragserfordernis.....	27
§ 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft	27
§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften	28
§ 40 Absatz 1	28
§ 40 Absatz 2	29
§ 40 Absatz 3	29
§ 40 Absatz 4	29
§ 42a Darlehen.....	30
§ 42a Absatz 1	30
§ 42a Absatz 2	31
§ 42a Absatz 4 und 5	31
§ 43 Aufrechnung.....	31
§ 43 Abs. 1	31
§ 43 Abs. 2	32
§ 43 Abs. 4	33

WICHTIGE NEUREGELUNGEN DES GESETZESENTWURFS:

§ 7 Abs. 2 Satz 3

„Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.“

Erläuterung:

Die im § 28 geregelten neuen Bedarfe für Bildung und Teilhabe (für Kinder, Jugendliche und zum Teil für junge Erwachsene unter 25 Jahren) setzen nicht voraus, dass die Bedarfsgemeinschaft Hilfe zum Lebensunterhalt erhält. Dieses wird durch den neuen Satz 3 in § 7 Abs. 2 verdeutlicht.

Hierauf nimmt wiederum § 9 Abs. 2 Bezug. Er regelt, dass bei der Verteilung des zu berücksichtigenden Einkommens zuerst die Deckung der individuellen Bedarfe zum Lebensunterhalt zu berücksichtigen ist. Nur wenn diese Bedarfe komplett gedeckt sind, wird das dann noch zur Verfügung stehende Einkommen auf die individuellen Bildungs- und Teilhabebedarfe verteilt.

In § 19 (3) Satz 2 wird die Rangfolge, in der Bedarfsgruppen durch Einkommen gedeckt werden, nochmals präzisiert: "Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze nach § 28."

§ 7 (4a)

„(4a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- 1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,*
- 2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt oder*
- 3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.*

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.“

Erläuterung:

Der Verweis auf die Erreichbarkeitsanordnung (EA) der Bundesagentur für Arbeit fällt weg. Stattdessen wird das BMAS ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen. Diese Ermächtigung findet sich in § 13 (3) SGBII:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zum zeit- und ortsnahen Bereich (§ 7 Absatz 4a) sowie dazu zu treffen, wie lange und unter welchen Voraussetzungen sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten dürfen, ohne Ansprüche auf Leistungen nach diesem Buch zu verlieren.“

Die Übertragung der für das SGB III konzipierten Erreichbarkeitsanordnung (EA) der Bundesagentur auf den Rechtskreis des SGB II wurde vielfach als unangemessen erachtet und in der Verwaltungspraxis auch in verschiedenen Fällen (bei "Aufstockern", Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren..) nicht angewandt. Die alte Regelung gilt bis eine Verordnung vom BMAS erlassen wird (dieses ist wiederum im § 77 SGB II neu geregelt). Die neue gesetzliche Regelung orientiert sich stark an der bisherigen EA. Wichtig für die Praxis:

Die Ortsabwesenheit mit wichtigem Grund wird nicht auf die drei Wochen ohne wichtigem Grund angerechnet. **Die Aufzählung von Sachverhalten, die einen wichtigen Grund darstellen, ist im Gegensatz zur EA nicht abschließend.** Das heißt es sind zumindest nach dem Wortlaut der Gesetzesnorm andere wichtige Gründe vorstellbar. Diese können in der Verordnung, zu der das BMAS nun ermächtigt wird, präzisiert werden.

Die praktische Bedeutung der Regelung wird sich auch daran bemessen, wie die Worte "*und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.*" interpretiert werden, und natürlich daran, wie die Verordnung gestaltet wird.

§ 7a wird wie folgt geändert

In Satz 1 werden die Wörter „mit Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch die Wörter „mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden“ ersetzt. Analog gilt dieses auch für diejenigen, die erst nach dem 65. Lebensjahr eine Rente in Anspruch nehmen können.

Erläuterung:

Die beim Renteneintritt aufgrund des verschobenen Auszahlungsmodus entstehende Leistungsbezugslücke, soll "gemildert" werden. Geschlossen wird sie natürlich nicht und Leistungsberechtigte ohne Schonvermögen werden weithin auf das SGB IIX (Beantragung "eines Darlehens bei vorübergehender Notlage nach § 38 des Zwölften Buches") verwiesen.

Nach der Neuregelung ist die "Deckungslücke" zumindest auf einen Monat begrenzt.

De facto kann es dazu kommen, dass für identische Zeiten Arbeitslosengeld II und Altersrente geleistet wird. Da beide Zahlungen aber nie in einem Monat zufließen können, kann es hier m.E. nicht zu Rückforderungen seitens der ARGE kommen. Die erste Rente wird Ende des Monats fällig, in dem die Leistungsvoraussetzungen der Altersrente schon zu Monatsbeginn vorlagen. Für diesen Monat wird aber kein Arbeitslosengeld II gezahlt.

Die Änderung ist zwar nicht optimal, verbessert aber zumindest die Situation der Betroffenen, die nun - je nachdem, wann sie geboren sind - mehr oder weniger von der Neuregelung profitieren (Gewinner sind die am Monatsanfang Geborenen).

§ 9

Es bleibt - entgegen mancher Spekulation - bei der horizontalen Berechnungsmethode (Einkommensverteilung, relative Bedürftigkeit).

„(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als Hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.“

Erläuterung:

Die neuen Bedarfe (Bildung, Teilhabe von Kindern und Jugendlichen) werden allerdings in einem ersten Schritt bei der Verteilung des Einkommens herausgenommen. Nur wenn die "vorrangigen" Bedarfe des Lebensunterhalts (einschl. der Kosten der Unterkunft) gedeckt sind, findet hier eine - wiederum anteilige - Anrechnung statt.

§ 11ff. zu berücksichtigendes Einkommen

Die Berücksichtigung von Einkommen

Die Berücksichtigung von Einkommen wird in eine neue Systematik gebracht. Teile der ALG II V werden ins Gesetz integriert. Der Erwerbstätigenfreibetrag, der aus politischen Gründen des "Förderns und Forderns" nach dem Motto Zuckerbrot und Peitsche unter "Anreize und Sanktionen" versteckt war, steht nun hier, wo er hingehört.

Die neue Systematik:

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

§ 11 b Absetzbeträge

Im Folgenden stelle ich die Absätze, die Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen von § 11, § 30 oder Regelungen der ALG II V enthalten, dar:

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

§11 Abs.1

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

Erläuterung:

"Darlehensweise gewährte Sozialleistungen", darunter ist m.E. in erster Linie der Darlehensteil des BAFÖGS für Studierende zu verstehen (eine andere darlehensweise gewährte Leistung fällt mir nicht ein). Der Darlehensanteil des Bafögs wird beim Wohngeld (in den Ausnahmefällen des möglichen Wohngeldbezugs, z.B. verheiratete Studenten) nicht angerechnet, beim SGB II doch. Hier handelt es sich um eine klarstellende Regelung, da in der Praxis immer der Darlehensteil als Einkommen angerechnet wurde, ohne dass jemand m. W. dagegen geklagt hätte.

§ 11 Abs.3

Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Hier wird das unendliche Aufrechnen des BSG aufgegeben. Nach einem halben Jahr hat die Anrechnung dann ein Ende. Ein Ermessen ist nicht mehr notwendig. Die Regelung ist vielleicht nicht gerecht, aber ein großer Fortschritt für Menschen, die (ungeahnt) zu einem kleinen Vermögen kommen (z.B. eine Erbschaft machen). Nach der sechsmonatigen Anrechnung wird aus übrig gebliebenem einmaligen Einkommen Vermögen. Dies impliziert die neue Regelung.

§ 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

§11 a Abs.2

(2) Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Schon bisher wurden diese im Allgemeinen als Schmerzensgeld bekannte Leistung nicht als Einkommen angerechnet. Dieses ergab sich aus der Zweckbestimmung der Leistung. Da die Zweckbestimmung im nachfolgend dargestellten Absatz 3 nunmehr auf Zweckbestimmungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eingeschränkt wird, ist dieser Absatz notwendig geworden, um das Schmerzensgeld zu schützen.

§11 a Abs.3

(3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen.

Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,

a) für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,

b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,

2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches.

Erläuterung:

Die Zweckbestimmung muss in Zukunft auf einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift beruhen. Eine private zweckbestimmte Zuwendung ist demnach nicht mehr möglich. Allerdings können private Zuwendungen vertraglich so gestaltet werden, dass sie nicht geldeswert in dem Sinne sind, dass sie veräußerbar sind. Das BSG hat den Begriff der Einnahmen in Geldeswert an der Möglichkeit des "Versilberns" geknüpft. Wenn dieses vertraglich ausgeschlossen ist, stellt sich die Frage, ob die Zuwendung überhaupt Einkommen ist.

Was der Gesetzgeber nunmehr keineswegs will, ist, dass Aufwandsentschädigungen anrechnungsfrei bleiben. Hierzu führt er in der Begründung aus:

*"Eine steuerliche Privilegierung **stellt für sich genommen** keine ausreichende Zweckbestimmung dar. Dies gilt insbesondere für Aufwandsentschädigungen, die steuerfrei geleistet werden."*(Gesetzesbegründung)

Im Klartext: Die Anrechnungsfreiheit von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten entfällt, da keine öffentlich-rechtliche Vorschrift auf eine Zweckbestimmung hindeutet. Höchstens über den neu eingefügten und nachfolgend besprochenen Absatz 5 lässt sich die Anrechnungsfreiheit der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche noch retten.

Die Anrechnungsmodalitäten des Kinderpflegegelds in Pflegefamilien (§ 39 SGB XII) ist gleich geblieben. **Pflegegeld für die Kindertagespflege nach § 23 des Achten Buches wird aber neu voll angerechnet.** Bisher galten die Freibeträge analog zur Anrechnung bei Leistungen nach § 39. Allerdings gibt es hier eine **Übergangsregelung** nach dem neu eingefügten **§ 77 SGB II**:

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

*§ 77 (2) Abweichend von § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 sind bis zum **31. Dezember 2011** die Leistungen nach § 23 des Achten Buches als Einkommen zu berücksichtigen*

- 1. für das erste und zweite Pflegekind nicht,*
- 2. für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent und*
- 3. für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig.*

§11 a Abs.5

(5) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit

- 1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder*
- 2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.*

Erläuterung:

Offenbar hat auch die Entrüstung über die Anrechnung eines Preises für eine Lebensretterin zu einer Reformulierung geführt.

Damit ist eine indirekte Zweckbindung, die vor Anrechnung schützt, auch bei privaten Zuwendungen weiterhin möglich. Auch das Ehrenamt kann sich hier wiederfinden, wenn die Anrechnung der Aufwandsentschädigung grob unbillig ist. Bisher hieß es in der ALG II V entsprechend: "Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen, soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären"

Ob hier die Einführung eines weiteren unbestimmten Rechtsbegriffs der "groben Unbilligkeit" sinnvoll ist kann bestritten werden, zumal dessen Gewicht durch die Disjunktion mit dem unter Nummer 2 gefassten Sachverhalt beschränkt ist. Bedeutung gewinnt die Neuregelung nur dann, wenn die Zuwendung an sich keine SGB II Leistungen rechtfertigen würde, eine Anrechnung aber doch grob unbillig wäre, womit wieder die Lebensretterin, die 3000,- € erhielt, gemeint sein könnte. Tatsächlich will der Gesetzgeber im Fall der Nr.1 großzügig verfahren. Hierzu sei aus Gesetzesbegründung zitiert:

"Nummer 1 betrifft Zuwendungen, bei denen eine Berücksichtigung grob unbillig wäre. Dies sind Fälle, bei denen eine Berücksichtigung des zugewendeten Betrages - ohne Rücksicht auf die Höhe der Zuwendung - nicht akzeptabel wäre und die Zuwendung erkennbar nicht auch zur Deckung des physischen Existenzminimums verwendet werden soll. Dies betrifft beispielsweise Soforthilfen bei Katastrophen, gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage, Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (z. B. bei Alters- oder Ehejubiläum, Lebensrettung), Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen, insbesondere in der Vorweihnachtszeit). Auch die teilweise erbrachten „Begrüßungsgelder“ für Neugeborene fallen unter Nummer 1; durch die Nichtberücksichtigung als Einkommen kann aber der Bedarf für die Erstausrüstung bei Geburt (teilweise) gedeckt sein. Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen sind die geltenden Vermögensfreibeträge, da die

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

Zuwendung im Monat nach dem Zufluss Vermögen darstellt. Eine Berücksichtigung der Zuwendung als Vermögen ist nicht automatisch „besonders hart“ im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6.

Die Regelung in Nummer 2 ist erforderlich, damit gelegentliche oder regelmäßige Zuwendungen Anderer, die üblich und auch gesellschaftlich akzeptiert sind, ohne Berücksichtigung bleiben (zum Beispiel ein geringfügiges monatliches Taschengeld der Großeltern oder Urgroßeltern). Die Anrechnung entfällt deshalb dann, wenn die Zuwendung die Lage der oder des Leistungsberechtigten nur unmaßgeblich beeinflusst.“(aus der Gesetzesbegründung)

§ 11a Abs. 6

(6) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Darlehen, die ausdrücklich einem anderen Zweck als der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind.

Erläuterung:

Im ursprünglichen Referentenentwurf hieß es noch im ersten Absatz von § 11, dass Darlehen Einnahmen seien. Im § 11 Absatz 6 wurde darauf bezogen, eine Ausnahme bei zweckbestimmten Darlehen gemacht. Nun - im Gesetzesentwurf - bezieht sich § 11 ausschließlich auf darlehensweise erbrachte Sozialleistungen. Andere Darlehen dürften demnach - der aktuellen Rechtsprechung folgend, für deren Änderung die neuen gesetzlichen Regelungen keinen Anlass geben - kein Einkommen darstellen.

In der Gesetzesbegründung heißt es: **„Absatz 6 schränkt die in § 11 Absatz 1 Satz 2 geregelte Berücksichtigung von Darlehen aus grundsätzlichen Erwägungen ein: Werden Geldbeträge ausdrücklich als Darlehen für einen anderen Zweck als zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt und hierfür verwendet, führt eine Berücksichtigung als Einkommen dazu, dass der Zweck des Darlehens nicht erreicht werden kann. Daher sind entsprechende Darlehensbeträge nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Fehlt eine ausdrückliche Zweckbestimmung oder ist diese nicht festzustellen, gilt der in § 11 Absatz 1 Satz 1 aufgestellte Grundsatz der Berücksichtigung als Einkommen.“**

Welche zweckbestimmten Darlehen als Sozialleistung neben der SGB II Leistung gewährt werden können, wird nicht erläutert. Mir fällt keine ein.

§ 11 b Absetzbeträge

§ 11 b Abs. 1

§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 2. (nur die im Gesetzesentwurf aus dem geltenden SGB II übernommene Formulierung für Nr.3b macht keinen Sinn mehr: „... zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden“; der Zuschuss wird ab 2011 abgeschafft.

Neu ist der eingefügte Satz 2:

*Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme nach § 11 Absatz 3 Satz 3 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach den Nummern 1, 2, 5 und 6 **vorweg** abzusetzen.“*

Erläuterung:

Klargestellt ist aufgrund der Neueinführung, was bisher schon galt, aber nicht immer seitens der Leistungsträger akzeptiert wurde: Die Versicherungspauschale, die KFZ-Haftpflicht, der private geförderte Beitrag zur Altersvorsorge, Unterhaltsverpflichtungen werden bei sechsmonatiger Verteilung jeden Monat abgezogen.

Aber: Bei selbständigem Einkommen, dass aufgrund unregelmäßigen Zuflusses verteilt wird, würde nunmehr nur einmal der Erwerbstätigenfreibetrag berücksichtigt werden. Dies führt zu einer massiven Schlechterstellung von Selbständigen mit unregelmäßigem Einkommen.

Ob die Neuregelung der ALG II Verordnung hier korrigierend wirkt, bleibt ungewiss. Bisher wurde unregelmäßig zufließendes Einkommen aus Selbständigkeit, wenn die Selbständigkeit durchgehend ausgeübt wurde, auf den Bewilligungszeitraum verteilt. Jeden Monat wurde auch der Erwerbstätigenfreibetrag gewährt. Dieses entspricht auch der Intention des Erwerbstätigenfreibetrags.

§ 11 b Absatz 2

(2) Von Darlehen sind ab dem in § 11 Absatz 3 genannten Zeitpunkt für die Dauer von sechs Monaten auch die geleisteten Tilgungsbeiträge und Zinsen abzusetzen."

Erläuterung:

Diese Regelung geht offenbar auf den ursprünglichen Referentenentwurf zurück. Da es keinen möglichen Regelungssachverhalt gibt (vgl. die Erläuterungen zu Darlehen weiter oben), läuft diese Norm ins Leere.

§ 11 b Absatz 4

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich 1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und 2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1 000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 Prozent. An Stelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.

Erläuterung:

Hier bleibt fast alles beim Alten. Nur im Einkommensbereich zwischen 800 Euro und 1000 Euro gibt es nun einen Freibetrag in Höhe von 20% statt bisher 10%. Aber selbst die Erhöhung des Freibetrags für Leistungsberechtigte die mehr als 1000 Euro brutto verdienen und hier am meisten profitieren beträgt lediglich 20 Euro. Inflationsbereinigt und im Verhältnis zur Regelsatzhöhe ist der Freibetrag seit 2005 gesunken. Da trotzdem eine kleine Verbesserung für manche eintritt, wird dem Leistungsträger eine lange **Übergangsfrist** eingeräumt. Die Neuregelung soll nicht ab Januar 2011 gelten. § 77 Abs.3 SGB II neu regelt hier eine Übergangsfrist:

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

*§ 30 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt an Stelle des § 11b Absatz 4 weiter für Bewilligungszeiträume (§ 41 Satz 4), **die vor dem 1. Juli 2011 beginnen, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.***

Bei so einer marginalen und technisch einfach zu realisierenden Änderung, die keinen neuen Berechnungsmodus verlangt, sondern nur eine feststehende Zahl im Berechnungsprogramm ersetzen muss, wirkt die Begründung unglaublich: „Mit der Übergangsregelung soll den Trägern ausreichend Zeit zur Umstellung der maschinellen Berechnung eingeräumt werden.“(Begründung der Übergangsregelung)

§ 12a

„Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet,

1. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen oder

2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt werden würde.“

Erläuterung:

Auf die Geltendmachung von Wohngeldansprüche soll nicht mehr hingewiesen werden. Hier müssen nun Beratungsstellen prüfen, wann Wohngeldanträge sinnvoll sind. Die neue Regelung geht auf Kosten der Kommunen. Falls kein weiteres Einkommen vorhanden ist, führt Wohngeldeinkommen für Kinder mit Unterhaltsansprüchen oder Unterhaltsvorschuss in der Regel dazu, dass "überschießendes" Kindergeld unter Berücksichtigung des Freibetrags für Versicherungen in Höhe von 30,-€ angerechnet wird. Hier erhöht das Wohngeld das Familieneinkommen um 30,-€.

Die Begründung, dass mit der Neuregelung eine Verwaltungsvereinfachung verbunden ist, überzeugt nicht. Die Sachbearbeitung muss nun nicht nur den aktuellen Wohngeldanspruch prüfen, sondern auch noch eine Prognose für die nächsten drei Monate erstellen. Eine Wohngeldberechnung für Kinder einer Bedarfsgemeinschaft erforderte wenige Eingaben in von Ministerien der Länder zur Verfügung gestellten Wohngeldrechnern. In Zukunft müssen Beratungsstellen hier den Blick drauf werfen, da die neuen Jobcenter sicherlich kaum noch Prüfungen (bezüglich Wohngeld und Kinderzuschlagsansprüchen) vornehmen werden. (der §12a ist hier gewissermaßen ein Freibrief).

§ 13 Verordnungsermächtigung

§ 13 Abs. 1

Die zukünftige ALG II Verordnung wird neue Inhalte erhalten. Teile der bisherigen ALG-II-V finden sich nun im Gesetzestext, andere Regelungsbereiche sollen in Zukunft Eingang in die Verordnung bekommen. Zusätzlich soll die Verordnung in Zukunft Folgendes regeln:

„4. welche durchschnittlichen monatlichen Beträge für einzelne Bedarfe nach § 28 für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen sind und welcher Eigenanteil

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

des maßgebenden Regelbedarfs bei der Bemessung des Bedarfs nach § 28 Absatz 5 zugrunde zu legen ist.“

Erläuterung:

§ 28 enthält die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen. Diese Leistungen werden auch für Familien gewährt, die ohne diesen speziellen Leistungsanspruch nicht bedürftig wären. Um diesen Personenkreis zu bestimmen, soll per Verordnung eine "pauschalierte Belastungsgrenze" festgelegt werden, bei deren Unterschreitung Ansprüche auf die Leistungen nach § 28 entstehen. Der Bedarf nach § 28 Absatz 5 bezieht sich auf die Mehraufwendungen bei Schülerinnen und Schülern, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen

Die neu eingefügte Nummer 4 schafft für den Ordnungsgeber die Möglichkeit, Durchschnittsbeträge für einzelne Bedarfe nach § 28 festzulegen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können unabhängig vom zu berücksichtigenden Einkommen je nach Lage des Einzelfalles in jedem Bedarfszeitraum unterschiedlich hoch ausfallen. Dies macht die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe dieser Leistungsansprüche sehr verwaltungsaufwändig.

Durch die Festlegung pauschaler Beträge für die Bedarfe nach § 28 werden die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit und die Berechnung der Leistungsansprüche einfacher. Dabei dürfen nicht die Leistungen nach § 28 pauschaliert erbracht werden. Für die Bedarfe nach § 28 dürfen vielmehr Rechnungsgrößen festgelegt werden, die in die Berechnung der monatlichen Leistungsansprüche einfließen. Besteht nach dieser Berechnung ein Leistungsanspruch, wird der Bedarf nach § 28 individuell in der jeweils anfallenden Höhe erbracht. In dem pauschalierten Regelbedarf ist ein Anteil für die Verpflegung enthalten. Dieser variiert nach unterschiedlichen Altersstufen. Um eine einheitliche Handhabung für die Verwaltung zu ermöglichen, bedarf es einer Regelungsbefugnis für den Ordnungsgeber. Bei der Festlegung des Anteils, der in dem Regelbedarf für ein tägliches Mittagessen enthalten ist, kann eine Orientierung an der prozentualen Aufteilung in § 2 Absatz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung erfolgen. (Gesetzesbegründung)

(Anmerkung Bernd Eckhardt: Da nach oben genannter Verordnung 39 % für 's Mittagessen veranschlagt werden, ergibt sich Folgendes für ein dreizehnjähriges Kind. Dieses hat ab 2011 einen monatlichen Lebensmittelbedarf von 74,93 €. Hiervon wären demnach monatlich 29,22 für das Mittagessen. Am Tag stehen dem Kind für ein Mittagessen laut Regelbedarf 97 Cent zur Verfügung. Da das Kind sicherlich in der Schule auch etwas trinkt, kann dieser Betrag auf einen Euro pro Tag gerundet werden. Der Abzug von einem Euro pro tatsächlichem Schultag pro Monat siehe unten bei der Unterstützung für schulisches Essen zeigt die Engherzigkeit des Gesetzgebers. Was ein dreizehnjähriges Kind als Mittagessen bekommen soll, das im Durchschnitt nicht mehr als 97 Cent kostet, weiß ich nicht: Obst als Nachtisch zumindest nicht. Das ist zu teuer.)

Die Passage im Entwurf der ALG II-V für 2011 lautet:

§ 5a ALG-II-V

Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zu Grunde zu legen

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

1. für die Schulausflüge (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt im Bewilligungszeitraum entstehen, durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt,
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag.

§ 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz

Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler nach § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 13 Absatz 3

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln, wie lange und unter welchen Voraussetzungen sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte außerhalb eines näher zu bestimmenden zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten dürfen, ohne Ansprüche auf Leistungen nach diesem Buch zu verlieren.“

Erläuterung:

Dies ist die neue Verordnungsermächtigung zur Erreichbarkeit. Bis das BMAS davon Gebrauch macht gilt die alte Regelung (vgl. § 77 SGB II neu)

§ 20 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Hier wird sich sicherlich noch etwas ändern. Da die Höhe der Regelbedarfe in der sozialen Beratung bekannt sein werden und hier keine Beratungsprobleme angesiedelt sind, verzichte ich auf eine Darstellung zugunsten anderer „versteckter“ Änderungen, die ich ausführlicher beleuchte.

§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

§ 22 Abs. 1

*(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft **und Heizung** den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht*

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg

info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de

Inhouse-Schulungen auf Anfrage

*möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. **Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.***

Erläuterung:

Aufgenommen wurde die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die besagt, dass auch unangemessene Heizkosten für in der Regel längstens 6 Monate voll zu übernehmen sind. Dies ist prinzipiell zu begrüßen. In der Praxis hat sich die 6 Monatsfrist nicht bewährt, da in der Regel Jahresrechnungen erstellt werden. Die Stadt Nürnberg hat aus diesem Grund die anwendungslogischere Regelung getroffen, dass die Nachzahlung aus der ersten Jahresrechnung im Leistungsbezug prinzipiell zu übernehmen ist. Liegt diese über einem bestimmten Richtwert, muss der Einzelfall geprüft werden. Leider wird die Verwaltungsrichtlinie in der Praxis oftmals missachtet und eine pauschale Heizkostenobergrenze angesetzt. Trotzdem weist diese Verwaltungsrichtlinie in eine alltagstaugliche Richtung.

Klar ist durch die Neuregelung zumindest, dass die Abschläge für Heizkosten in den ersten 6 Monaten voll zu übernehmen sind. Wie Nachzahlungen aus Jahresrechnungen zu behandeln sind, die erst nach den sechs Monaten fällig werden, bleibt offen.

Dass eine Absenkung nicht gefordert werden soll, wenn diese aufgrund eines Umzugs höhere Kosten verursacht, ist vernünftig. Hier werden allerdings nur die Kosten der Leistungserbringer als Maßstab gesetzt. In einigen Städten gibt es eine Kulanz (oftmals bis zu zehn Prozent über die jeweiligen Richtwerte/Mietobergrenzen) für Personen, die zu Leistungsbeginn schon in einer zu teuren Wohnung leben. Mit dieser Kulanz hat diese Regelung aber nichts zu tun. Es besteht auch keinerlei Anspruch des Leistungsberechtigten auf die Anwendung der Regelung.

§ 22 Abs. 2

(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauf folgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen.

Erläuterung:

Dieser komplett neu eingefügte Absatz **begrenzt** die Kosten für Instandhaltungen und Reparaturen auf angemessene Kosten. Dieses entspricht der Rechtsprechung, die wertsteigernde Renovierungen und Instandhaltungen ausschloss. **In der Gesetzesbegründung wird aber deutlich, dass die Begrenzung der Renovierungskosten plus aller weiterer anfallenden Unterkunftskosten an den Mietobergrenzen ausgerichtet sein soll.**

Aufwendungen für die Instandhaltung und Reparatur von selbst bewohntem Wohneigentum können berücksichtigungsfähige Unterkunftskosten sein, wenn sie tatsächlich anfallen. Voraussetzung ist, dass sie nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbst genutzten Wohneigentums führen und angemessen sind. Unabweisbar sind dabei nur zeitlich besonders dringliche Aufwendungen, die absolut unerlässlich sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts müssen Eigentümer und Mieter bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden. Die Vorschrift regelt daher einerseits die Übernahme von unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum, begrenzt die zu berücksichtigenden Aufwendungen aber andererseits auf die innerhalb von zwölf Monaten insgesamt als angemessen übernahmefähigen Unterkunftskosten, die auch bei Mietern berücksichtigt werden könnten. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen bereits oberhalb der für Mieterinnen und Mieter geltenden Obergrenzen, werden keine Zuschüsse erbracht. Für darüber hinaus gehende unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur kann nach Satz 2 zur Sicherung der Unterkunft ein Darlehen erbracht werden. (aus der Gesetzesbegründung)

§ 22 Abs. 4

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist (bisher "nur") zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

Auch die Gesetzesbegründung ist hier wenig erhellend:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Absatz 2. Nicht übernommen wurde in Satz 2 das Wort „nur“. Damit soll klargestellt werden, dass der kommunale Träger eine Zusicherung auch dann erteilen kann, wenn der Umzug nicht erforderlich war. (aus der Gesetzesbegründung)

Erläuterung:

Die Einholung der Zusicherung ist eine Sollensvorschrift. Das Zusicherungsverfahren nach Absatz 4 (Absatz 2 alt) hat **nur eine Aufklärungs- und Warnfunktion**. Wer ohne die Zusicherung umzieht hat trotzdem einen Anspruch auf die angemessenen Umzugskosten (es sei denn die neue Miete ist höher als die alte **und** der **nicht erforderliche** Umzug fand innerhalb der gleichen Stadt statt). Theoretisch ist nun eine Zusicherung auch bei nicht erforderlichem Umzug möglich. Dann müssten auch hier die Umzugskosten (nach Abs. 6 neu = Abs. 3 alt) usw. übernommen werden. Worauf sich jenseits der Erforderlichkeit des Umzugs das Ermessen einer Zusicherungserteilung beziehen soll, bleibt schleierhaft. Zumindest kann diese Änderung dahingehend interpretiert werden, dass dem Gesetzgeber nicht an einer strikten Auslegung des Begriffs des erforderlichen Umzugs gelegen ist.

§ 22 Abs. 7

(7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- 1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,*
- 2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,*
- 3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet. Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.*

Erläuterung:

Bisher lautete der entsprechende Absatz 4: "Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist." (§ 22 Abs.4 alt). Die Neuformulierung ist wesentlich präziser. In der Gesetzesbegründung wird sie weiter konkretisiert. Der Gesetzgeber hat von einem Generalverdacht Abstand genommen und verweist darauf, dass immer **konkrete Anhaltspunkte** bestehen müssen.

*„Vom Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen zur künftigen sachgerechten Mittelverwendung durch Leistungsberechtigte kann **erst dann ausgegangen werden, wenn Leistungsberechtigte in der Vergangenheit Arbeitslosengeld II, soweit es für Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistet wurde, nicht zweckentsprechend verwendet haben** (zum Beispiel wegen einer bestehenden Drogen- oder Alkoholabhängigkeit). Die Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Zahlung an Dritte die Gefahr birgt, Leistungsberechtigte zu entmündigen oder als Entmündigung wahrgenommen zu werden. Durch eine vorschnelle Leistungsgewährung an Dritte würde die Zielsetzung des SGB II, die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten zu stärken, konterkariert werden.“*
(aus der Gesetzesbegründung)

Wichtig ist, dass der Eintrag im Schuldnerverzeichnis nach drei Jahren gelöscht werden kann (§ 915a ZPO). Hierauf wird in der Gesetzesbegründung verwiesen. #####

§ 22a Satzungsermächtigung Abs. 1 bis 3

(1) Die Länder **können** die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz **ermächtigen oder verpflichten**, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. Eine solche Satzung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist. Die Länder Berlin und Hamburg bestimmen, welche Form der Rechtsetzung an die Stelle einer nach Satz 1 vorgesehenen Satzung tritt. Das Land Bremen kann eine Bestimmung nach Satz 3 treffen.

(2) Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte auch ermächtigen, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist und dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht. In der Satzung sind Regelungen für den Fall vorzusehen, dass die Pauschalierung im Einzelfall zu unzumutbaren Ergebnissen führt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung soll die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden. Sie soll die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen hinsichtlich:

1. der Vermeidung von Mietpreis erhöhenden Wirkungen,
2. der Verfügbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards und
3. aller verschiedenen Anbietergruppen.

§ 22b Inhalt der Satzung (1) In der Satzung ist zu bestimmen,

1. welche Wohnfläche entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes als angemessen anerkannt wird und

2. in welcher Höhe Aufwendungen für die Unterkunft als angemessen anerkannt werden. In der Satzung kann auch die Höhe des als angemessen anerkannten Verbrauchswertes oder der als angemessen anerkannten Aufwendungen für die Heizung bestimmt werden. Bei einer Bestimmung nach Satz 2 kann eine Gesamtangemessenheitsgrenze unter Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Werte gebildet werden.

Um die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt realitätsgerecht abzubilden, können die Kreise und kreisfreien Städte ihr Gebiet in mehrere Vergleichsräume unterteilen, für die sie jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmen.

(2) Der Satzung ist eine Begründung beizufügen. Darin ist darzulegen, wie die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ermittelt wird. Die Satzung ist mit ihrer Begründung ortsüblich bekannt zu machen.

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

(3) In der Satzung soll für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung eine Sonderregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die einen erhöhten Raumbedarf haben wegen

1. einer Behinderung oder
2. der Ausübung ihres Umgangsrechts.

§ 22c Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung

(1) Zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sollen die Kreise und kreisfreien Städte insbesondere 1. Mietspiegel, qualifizierte Mietspiegel und Mietdatenbanken und 2. geeignete eigene statistische Datenerhebungen und -auswertungen oder Erhebungen Dritter einzeln oder kombiniert berücksichtigen. Hilfsweise können auch die monatlichen Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes berücksichtigt werden. In die Auswertung sollen sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten einfließen. Die Methodik der Datenerhebung und -auswertung ist in der Begründung der Satzung darzulegen.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte müssen die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens alle zwei Jahre und die durch Satzung bestimmten Werte für die Heizung mindestens jährlich überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen.

Erläuterung:

Die Satzungsermächtigung ist im Grunde zu begrüßen, da die Qualität der Satzungen in vielen Fällen besser sein dürfte, als die kommunalen Regelungen. **Die Satzungen schaffen aufgrund ihrer Rechtsverbindlichkeit auch Rechtssicherheit für die Betroffenen. Auch die Sozialgerichte müssen sich dann an die Satzungen orientieren.** Hiermit gewinnt aber die Kommune, bzw. der Landkreis, eine starke **Machtposition**, die über die Lebenssituation der Betroffenen entscheidet. Zu Recht wird bezweifelt, dass mit dieser Macht überall verantwortungsvoll umgegangen wird. Im ursprünglichen Entwurf wurde auch Verbänden das Klagerecht gegen Satzungen zugestanden.

Aufgabe der Sozialberatung wird es sein unangemessene Satzungen gerichtlicher Kontrolle zu zuführen.

Ob sich hier überhaupt etwas ändert oder es nur in einigen Bundesländern Änderungen geben wird bleibt offen. Der erste Satz, der nachfolgend nochmals zitiert wird, lässt jede Möglichkeit zu: „(1) Die Länder **können** die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz **ermächtigen oder verpflichten**, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind.“ Innerhalb des nächsten Jahres dürften hier keine Änderungen realisiert werden.

Die Rechtmäßigkeit einer Satzung in Frage stellenden Klage erfolgt direkt beim LSG. Hierzu wird der § 55a ins Sozialgerichtsgesetz eingefügt:

„§ 55a Sozialgerichtsgesetz

(1) Auf Antrag ist über die Gültigkeit von Satzungen oder anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften, die nach § 22a Absatz 1 des

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden sind, zu entscheiden. (

2) Den Antrag kann jede **natürliche Person** stellen, die geltend macht, durch die Anwendung der Rechtsvorschrift **in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden**. Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Das Landessozialgericht kann der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Gelegenheit zur Äußerung binnen einer bestimmten Frist geben. § 75 Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Landessozialgericht prüft die Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift mit Landesrecht nicht, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass die Rechtsvorschrift ausschließlich durch das Verfassungsgericht eines Landes nachprüfbar ist.

(4) Ist ein Verfahren zur Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsvorschrift bei einem Verfassungsgericht anhängig, so kann das Landessozialgericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht auszusetzen ist.

(5) Das Landessozialgericht entscheidet durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluss. Kommt das Landessozialgericht zu der Überzeugung, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, so erklärt es sie für unwirksam; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner oder der Antragsgegnerin ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre. Für die Wirkung der Entscheidung gilt § 183 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(6) Das Gericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist.

§ 24 Abs. 3 Abweichende Erbringung von Leistungen

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie

3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.'

.....

Erläuterung:

Die Regelungen des § 24 entsprechen denen des bisherigen § 23. Neu ist der fett und unterstrichen dargestellte Teil. Das ist natürlich zu begrüßen. Gewünscht hätte man sich die Übernahme für Seh- und Hörhilfen.

§ 27 Absatz 1

Leistungen für Auszubildende

(1) Auszubildende, die nach § 7 Absatz 5 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld haben, erhalten Leistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II."

Erläuterung:

Bisher waren die Leistungen, die Auszubildende ausnahmsweise doch (trotz grundsätzlichen Leistungsausschlusses) bekamen, an unterschiedlichen Stellen geregelt. Sie werden hier zusammengefasst. Allerdings bedeutet Absatz 1 eine deutliche Verschlechterung. **Bisher begründeten Mehrbedarfe die Übernahme des Krankenversicherungsschutzes durch die ARGE.** Das ist nun nicht mehr der Fall. **Eine deutliche Verschlechterung, die hier beiläufig eingeführt wird.**

"(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absätze 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit diese nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind."

Erläuterung:

Entspricht weitgehend den alten Regelungen, die in der Rechtsprechung festgelegt wurden. Nun stehen sie eindeutig im Gesetz. Auch ein dauerhaft abweichender Bedarf (§21 Abs. 6) kann von Auszubildenden geltend gemacht werden.

(3) Erhalten Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nachdem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder erhalten sie diese nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen nicht, und bemisst sich deren Bedarf nach § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 3, § 101 Absatz 3, § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 4, § 106 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, erhalten sie einen Zuschuss zu ihrem Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1), soweit dieser in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 ungedeckt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Berücksichtigung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 5 ausgeschlossen ist.

Erläuterung

Bisher konnten nur Auszubildende, die tatsächlich BAFÖG oder BAB bezogen, den Zuschuss zu den Unterkunftskosten erhalten. Diesen bekommen in Zukunft auch diejenigen, die aufgrund von Elterneinkommen keine Ausbildungsförderung erhalten.

*(4) Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. **Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 erbracht werden.** Leistungen nach Satz 1 und 2 sind gegenüber den Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nachrangig.*

Erläuterung:

Klargestellt ist: SGB II Leistungen können als Darlehen für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung erbracht werden. Das heißt im Umkehrschluss aber auch: nicht länger! Für die Praxis heißt das: Bei Ausbildungsbeginn kann es immer noch zu einer Zahlungslücke kommen. (Das BAFÖG-Amt ist zwar verpflichtet einen Vorschuss zu zahlen, aber keineswegs sofort. In § 51 Abs. 2 Bafög heißt es: (2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 360 Euro monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Trotzdem sollte der Vorschuss beantragt werden.)

§ 28 ff. Bildung Teilhabe...

Vorbemerkung:

Ausnahmsweise steht hier eine kurze Vorbemerkung, da zur Zeit noch keine nähere Erläuterung angebracht ist. Folgende im Gesetzentwurf enthaltene Regelungen werden sicherlich in bestimmten Einzelheiten noch abgeändert. Die Bundesagentur für Arbeit hat schon wenige Tage nach Bekanntwerden des Entwurfs davon gesprochen, dass er auf administrativer Ebene nicht umsetzbar sei. Aber: Die Änderungen werden wahrscheinlich mehr die Art der Erbringung der Leistungen betreffen als deren qualitative und quantitative Ausgestaltung. Die vielfach von Wohlfahrtsverbänden an dem vorhergehenden Referentenentwurf geäußerte Kritik, dass zwar Vereinsbeiträge und Beiträge zur Musikschule übernommen werden, aber die tatsächlich meist höheren Teilhabekosten wie z.B. ein Musikinstrument, Fußballschuhe und Trikots vollkommen unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der verschiedenen Stellungnahmen kann sich die Regierung hier nicht auf ein Versehen berufen. Um Kosten zu sparen wurde die Teilhabe auf die wenigen Punkte beschränkt.

Trotzdem ist es natürlich ein erster positiver Schritt und anzumerken ist sicherlich auch, dass zumindest zwei der Oppositionsparteien ursprünglich - und vor nicht langer Zeit - das Gesetz verabschiedet hatten, ohne hier überhaupt einen Bedarf zu sehen. Auch damals war der Bedarf der Teilhabe schon bekannt und wurde vergeblich von verschiedenen Verbänden eingefordert.

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Auf eine nähere Erläuterung der §§ 28, 29,30,30a verzichte ich hier. Hier wird sich noch einiges ändern können. Eine vorzügliche Übersicht aus einem Papier der Bundesagentur für Arbeit habe ich als Anlage angefügt. Hier sind alle wichtigen Infos auf einem Blick erseh- und verstehbar.

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg

info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de

Inhouse-Schulungen auf Anfrage

noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und

2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

*(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum **1. Februar**¹ eines jeden Jahres berücksichtigt.*

(4) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs ist die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und 3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

*(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 bis 6 werden durch **personalisierte Gutscheine** oder durch Kostenübernahmeerklärungen erbracht. Der Bedarf nach § 28 Absatz 3 wird durch Geldleistung gedeckt; die Agentur für Arbeit kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Der kommunale Träger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Form er die Leistung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erbringt.*

(2) Die Agentur für Arbeit gewährleistet, dass leistungsberechtigte Personen geeignete Leistungsangebote nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 bis 6 in Anspruch nehmen können. Dazu schließt die Agentur für Arbeit Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach Absatz 3, die ihre Leistungen im Gebiet des

¹ Dieser Absatz soll erst im August 2011 in Kraft treten (§ 77 SGB II neu), da Schüler im August 2009 schon 100,- € für das ganze Schuljahr erhalten haben. Beim Sparen denken die Ministerialbeamten an alles.

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

kommunalen Trägers nach § 44b Absatz 1 Satz 1 vorhalten. Nimmt eine leistungsberechtigte Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des kommunalen Trägers nach Satz 2 hat, Leistungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 in dessen Gebiet in Anspruch, gilt die Vereinbarung nach Satz 2 auch für die Agentur für Arbeit, die für diese Person zuständig ist. Die Vereinbarungen werden auch mit Wirkung für die Träger der Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes geschlossen.

(3) Für Vereinbarungen nach Absatz 2 gelten die Anforderungen des § 17 Absatz 2 entsprechend. Die Vereinbarungen sollen vorrangig mit gemeinnützigen Trägern, freien Trägern der Jugendhilfe, Stiftungen und im Einzelfall mit Privatpersonen geschlossen werden und haben Regelungen über die außerordentliche Kündigung durch die Agentur für Arbeit für den Fall vorzusehen, dass Anbieter sich als ungeeignet erweisen. Anbieter sind auszuschließen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Gefährdung des Wohls der Kinder oder der Jugendlichen bei der Leistungserbringung geltend macht. Bieten Schulträger oder juristische Personen des öffentlichen Rechts Leistungen an, bedarf es einer Vereinbarung nach Satz 1 nur, soweit die Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe betroffen ist. Dies gilt auch für andere Leistungsanbieter, mit denen der kommunale Träger anderweitige Vereinbarungen abgeschlossen hat, soweit dadurch ein ordnungsgemäßes Leistungsangebot gewährleistet ist.

(4) Der kommunale Träger soll auf sein Verlangen mit dem Abschluss der Vereinbarungen nach Absatz 2 und 3 und mit deren Ausführung und Abrechnung beauftragt werden; für diesen Fall gelten die §§ 89 und 91 des Zehnten Buches entsprechend und § 92 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass die Kündigung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 findet keine Anwendung. Kreise können ihnen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung dieser Aufgaben heranziehen, soweit Landesrecht dies bestimmt.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Errichtung, das Verfahren und die Nutzung eines elektronischen Systems zur Leistungserbringung und Abrechnung, insbesondere zur Einlösung und Abrechnung von Gutscheinen sowie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für diesen Zweck erforderlichen Sozialdaten. In der Rechtsverordnung ist auch das Nähere zur Datensicherheit, insbesondere durch technische Absicherungen im System, zu bestimmen.

§ 30 Gültigkeit und Abrechnung der Gutscheine

(1) Sollen die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 bis 6 durch Gutscheine gedeckt werden, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Gutscheine für Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden für das laufende Schulhalbjahr ausgegeben. Gutscheine zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 5 und 6 können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

(2) Gutscheine können nur von Leistungsanbietern abgerechnet werden, die eine Vereinbarung nach § 29 Absatz 2 und 3 abgeschlossen haben. Die Abrechnung hat nach Inanspruchnahme des Angebots bei der die Gutscheine ausstellenden Agentur für Arbeit, spätestens sechs Monate nach Ende der Gültigkeit des Gutscheins, zu erfolgen.

(3) Ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des Absatzes 2 Satz 1 und die Fristen nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 sind auf dem Gutschein zu vermerken.

§ 30a Erbringung der Leistungen durch Kostenübernahmeerklärung

(1) Sollen die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 bis 6 durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt werden, gelten die Leistungen als erbracht, wenn gegenüber der leistungsberechtigten Person die Kostenübernahme erklärt wurde. Die Kostenübernahme muss die bewilligte Leistung nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 bis 6 sowie die Höhe der zu übernehmenden Kosten bezeichnen.

(2) Für die Abrechnung mit Leistungsanbietern gilt § 30 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(3) In der Vereinbarung ist ergänzend zu den Inhalten nach § 29 Absatz 3 eine Pauschale zu bestimmen, die sich an der durchschnittlichen Inanspruchnahme des Angebots durch leistungsberechtigte Personen nach § 28 und zu berücksichtigende Kinder nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes und dem üblichen durchschnittlichen Entgelt orientiert. Die Vereinbarung hat vorzusehen, dass die Pauschale vom Leistungsanbieter in dem Verhältnis gegenüber der Agentur für Arbeit und der zuständigen Familienkasse abgerechnet wird, in dem die Zahl der Leistungsberechtigten nach Satz 1 im Gebiet der gemeinsamen Einrichtung zueinander steht. Vereinbarungen über die Pauschalierung von Direktzahlungen sind längstens für ein Jahr abzuschließen; sie können die Zahlung von Vorschüssen vorsehen. Die Agentur für Arbeit hat sicherzustellen, dass der Wert der für die Leistungen nach § 28 Absatz 6 getroffenen Pauschalvereinbarungen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Produkt der Zahl der in Satz 1 genannten Personen im Gebiet des kommunalen Trägers, mit dem die Agenturen für Arbeit nach § 44b Absatz 1 Satz 1 gemeinsame Einrichtungen bilden, und des in § 28 Absatz 6 genannten, auf den Abrechnungszeitraum hochgerechneten Betrags ergibt.

(4) Bei der Abrechnung der Pauschale bleiben eingelöste Gutscheine nach § 30 unberücksichtigt. Nehmen leistungsberechtigte Personen, die über eine Kostenübernahmeerklärung verfügen, Leistungsangebote in Anspruch, für die eine Abrechnung nach § 30 vereinbart ist, rechnet der Leistungsanbieter mit der Agentur für Arbeit ab, die die Kostenübernahme erklärt hat.

Erläuterung:

Auf eine Erläuterung verzichte ich an dieser Stelle. Hier wird sicherlich zumindest, was die Organisation angeht, noch einiges verändert. Die Bundesagentur hält das Ganze für kaum durchführbar. **Wichtig für die Beratung: manche Leistungen müssen hier vorab gesondert beantragt werden.** Das war bisher nicht so. Klassenfahrten konnten bisher auch im Nachhinein geltend gemacht werden. **Siehe Anlage !!!!**

Eine vorzügliche Übersicht bietet das beiliegende interne Papier der Bundesagentur für Arbeit. Hier erkennt man alle Leistungen auf einen Blick.

§ 31ff. Pflichtverletzungen

*"(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen **oder deren Kenntnis**"*

Erläuterung:

Während der Katalog der Pflichtverletzungen weitgehend identisch bleibt, **ändert sich die Voraussetzung der konkreten Rechtsfolgenbelehrung**. Viele Sanktionen sind daran gerichtlich gescheitert. Das soll nun anders werden. **Allein die Kenntnis soll nun ausreichen**, um eine Sanktion zu verhängen. Die Kenntnis wird wahrscheinlich aufgrund der Aushändigung des Merkblatts zum SGB II vorausgesetzt.

Weiterhin wird ergänzt, dass **auch der Nichtantritt von Maßnahmen wie ein Abbruch sanktioniert** wird. Auch dieses wurde von der Rechtsprechung anders gesehen, die sich hier strikt an dem alten Wortlaut hielt.

Der Nichtabschluss einer Eingliederungsvereinbarung wird nicht mehr sanktioniert, da diese durch einen Verwaltungsakt "milder" ersetzt werden kann. Dieses hat die BA nach der Rechtsprechung auch bisher schon so gemacht.

Wiederholte Pflichtverletzungen sind von der (schriftlichen) Bekanntgabe der vorherigen Sanktion abhängig. Das schafft mehr Rechtsicherheit.

Wiederholte Pflichtverletzungen, die kumulativ stärker sanktioniert werden, soll es bei Meldeversäumnisse nicht mehr geben.

Sanktionen müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem verursachenden Ereignis verhängt werden. Das war bisher nicht so. Im Referentenentwurf hieß es noch drei Monate. Nun wird der Behörde doch wieder sehr lange Zeit gelassen.

§ 34a Ersatzanspruch für rechtswidrig erbrachte Leistungen

(1) Zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen nach diesem Buch ist verpflichtet, wer diese Leistungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung entsprechend § 335 Absatz 1, 2 und 5 des Dritten Buches.

(2) Der Ersatzanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches festgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden ist. Soweit gegenüber einer rechtswidrig begünstigten Person ein Verwaltungsakt nicht aufgehoben werden kann, beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem Zeitpunkt, ab dem die Behörde Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Leistungserbringung hat. § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. § 52 des Zehnten Buches bleibt unberührt.

(3) § 34 Absatz 2 gilt entsprechend. Auf den Ersatzanspruch gegenüber einem Erben ist § 35 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

(4) Zum Ersatz nach Absatz 1 und zur Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."

Erläuterung:

Hier geht es darum, dass die ARGEN Rückforderungen bei Minderjährigen, wenn diese erwachsen geworden sind, nicht gegen diese durchsetzen können. Der 18te Geburtstag macht sie hier gewissermaßen schuldenfrei. Nun kann sich das zukünftige Jobcenter an die Verursacher halten, wenn diese eine Schuld trifft.

Dies gilt auch für andere Fälle, dürfte da aber keine so große Rolle spielen.

Problematisch ist, dass Verursacher (nach § 34a Abs.4) und zur Erstattung Verpflichtete als Gesamtschuldner haften. Ebenso sind nunmehr auch Ersatzansprüche möglich, obwohl eine Rücknahme des ursprünglichen rechtswidrigen Verwaltungsakts nicht mehr möglich ist (nach Abs.2). Damit werden die im SGB X vorgesehenen Verjährungsfristen bei den §§ 45, 48 zum Teil ausgehebelt. Ob diese „erweiterte Haftung“ in der Praxis eine Rolle spielt bleibt, kann ich hier nicht beurteilen.

§ 37 Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und 5 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück."

Erläuterung:

Die Rückwirkung des Antrags auf Leistungen zum Lebensunterhalt dürfte für viele positiv sein. Nur das geschickte Antragstellen nach zugeflossenem Einkommen wird nun schwieriger.

Problematisch ist die gesonderte vorherige Antragstellung bei einem Teil der Leistungen nach § 28 (Bildung und Teilhabe). So müssen mehrtägige **Klassenfahrten**, **Nachhilfe** und **Zuschüsse für das Mittagessen in der Schule** gesondert beantragt werden, während eintägige Schulausflüge über von dem Jobcenter vorab vergebene Gutscheine abgerechnet werden. Wer hier etwas durcheinander bringt, hat Pech gehabt. (Weiter gesondert zu beantragen sind: 1. **Erstausstattungen für die Wohnung** einschließlich **Haushaltsgeräten**, 2. **Erstausstattungen für Bekleidung** und **Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt** sowie 3. Anschaffung und Reparaturen von **orthopädischen Schuhen**, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten).

Alle diese Einzelanträge müssen vor Entstehen des Bedarfs erfolgen: nur Bedarfe ab dem Tag der Antragsstellung werden berücksichtigt.

§ 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

(2) Für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts hat die umgangsberechtigte Person die Befugnis, Leistungen nach diesem Buch zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört.

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg

info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de

Inhouse-Schulungen auf Anfrage

Erläuterung:

Dieser neu eingefügte Absatz ermöglicht es, dass alle Umgangsberechtigte Leistungen für die Kinder während der Zeit des Umgangs beantragen können. Dies erklärt erhellend die Gesetzesbegründung:

Der Umgangsberechtigte, der das Sorgerecht nicht inne hat, ist bislang grundsätzlich nicht vertretungsbefugt und konnte damit einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II für das Kind nicht stellen. Die nun ausdrücklich normierte Antragsbefugnis nebst Empfangsberechtigung erfasst alle Verfahrenshandlungen, die mit der Antragstellung und der Entgegennahme der Leistungen zusammenhängen und der Verfolgung des Antrags dienen, mithin auch die Einlegung des Widerspruchs.(aus der Gesetzesbegründung)

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften

§ 40 Absatz 1

(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Abweichend von Satz 1 gilt § 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass an Stelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

Erläuterung:

Der bekannte § 44 SGB X ermöglicht es, dass nicht begünstigende rechtswidrige Verwaltungsakte auch dann noch korrigiert werden, wenn sie bestandskräftig geworden sind.

Die Nachzahlung zu Unrecht nicht erhaltener Sozialleistungen war auf das laufende Kalenderjahr und die vorhergehenden vier Kalenderjahre begrenzt. Nun wird die Nachzahlung auf das laufende Kalenderjahr und das vorhergehende beschränkt. Dieses ist eine deutliche Verschlechterung.

Das heißt z.B.: Im Januar 2011 werden Leistungen rückwirkend nur ab dem 1.1.2010 erbracht. Um ein vielfach bestehendes Missverständnis auszuräumen: **Die ursprüngliche vier Jahresfrist bezieht sich auf den möglichen Nachzahlungszeitraum, nicht auf das Erlassdatum des die Leistungen regelnden Verwaltungsakts** (Datum des Bescheids). Genauso verhält es sich mit der neuen Jahresfrist. Wird z.B. im Januar 2011 festgestellt, dass bei einem Bewilligungsbescheid vom Oktober 2009 die eingereichten Heizkosten nicht berücksichtigt wurden, kann ein Überprüfungsantrag gestellt werden, obwohl der ursprüngliche Bewilligungsbescheid nicht im vorangehenden Kalenderjahr erlassen wurde. Heizkosten für die Vergangenheit werden dann aber erst ab Januar 2010 erbracht. Die neue Regelung soll auch für das SGB XII gelten. Da die Bewilligungsbescheide des SGB XII keine Dauerwirkung haben, sondern diese gewissermaßen nur „konkludent“ durch monatliche Leistungserbringung entsteht, heißt das: wenn Leistungen innerhalb eines Jahres oder des vorhergehenden Kalenderjahres nicht erbracht wurden, müssen sie nachträglich erbracht werden. Das ursprüngliche Datum des regelnden Bescheids spielt keine Rolle.

Für die Sozialhilfe wird das alte Prinzip „keine Hilfe für die Vergangenheit“ nun relativiert, was eine deutliche Verbesserung darstellt (mit der Einschränkung, dass die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit dieses aus der Verwaltungsrechtsprechung stammende Prinzip ohnehin zunehmend verworfen hat). Für das SGB II wird nun das relativierte Prinzip der Sozialhilfe eingeführt, was eine deutliche Verschlechterung darstellt. In der

Gesetzesbegründung wird das in der Rechtsprechung verworfene „Aktualitätsprinzip“ wieder reanimiert: „Die Vierjahresfrist des § 44 Absatz 4 ist allerdings für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die als steuerfinanzierte Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts und der Eingliederung in Arbeit dienen und dabei im besonderen Maße die Deckung gegenwärtiger Bedarfe bewirken sollen (so genannter **Aktualitätsgrundsatz**), zu lang.“(Gesetzesbegründung)

Für bis zum 31.12.2010 gestellte Überprüfungsanträge gilt, dass Leistungen für die letzten vier Kalenderjahre nachgezahlt werden können. Dies regelt ausdrücklich § 77 SGB II neu, in dem Übergangsregelungen formuliert werden:

§ 77 SGB II Abs. 9 neu:(

§ 40 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anwendbar auf Anträge nach § 44 des Zehnten Buches, die vor dem 1. Januar 2011 gestellt worden sind.

§ 40 Absatz 2

(2)

*4. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass die Träger auch **zur teilweisen Zahlungseinstellung** berechtigt sind, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhalten, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen*

....

Erläuterung:

Die neu geschaffene Möglichkeit der teilweisen Zahlungseinstellung bringt im Grunde keine Verschlechterung, wenn sie korrekt angewendet wird. Problematisch an der vorläufigen Zahlungseinstellung ist ihre vielfach rechtswidrige Anwendung in der Praxis. In der Gesetzesbegründung heißt es nochmals klarstellend:

„Voraussetzung ist, dass die Träger Kenntnis von Tatsachen haben, die sie mit Wirkung für die Vergangenheit zu einer entsprechenden Teilaufhebung berechtigen würden“ (aus der Gesetzesbegründung) würden. Kenntnis von Tatsachen heißt nicht „Tatsachen vermuten“ und „Wirkung für die Vergangenheit“ heißt nicht „Wirkungen im nächsten Monat erwarten“

§ 40 Absatz 3

(3) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde.

Erläuterung:

Notwendig gewordene Regelung, da es nun auch Gutscheine gibt (Bildungspaket).

§ 40 Absatz 4

(4) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 Prozent der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes berücksichtigten Bedarfe

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

*für Unterkunft nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 **und 4** des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird.*

Erläuterung:

Die begünstigende Regelung wird in der Praxis oft übergangen.² Wichtig ist hierauf zu achten.

Allerdings werden in Zukunft Leistungsberechtigte von dieser begünstigende Regelung ausgeschlossen, wenn ihnen unterstellt wird, dass sie hätten wissen können, dass sie die Leistungen zu Unrecht erhalten haben. („...4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist“[§ 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4])

§ 42a Darlehen

§ 42a Absatz 1

(1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.

Erläuterung:

Hier ist eine **gravierende Veränderung** eingearbeitet worden, ohne dass der Gesetzgeber diese in der Begründung erläutert. Leistungsberechtigte werden nun auf ihr Schonvermögen verwiesen. Nur wenn dieses den Bedarf nicht deckt, gibt's ein Darlehen. Das bedeutet aber, **dass jede Darlehensvergabe eine neuerliche Bedürftigkeitsprüfung voraussetzt**, da das aktuell vorhandene Vermögen ermittelt werden muss. Wie dieses zu geschehen hat und welches Vermögen zur Bestreitung des laufenden Bedarfs belassen wird bleibt unklar.

Auch nach welchen Kriterien die Vergabe an einzelne oder mehrere Darlehensnehmer erfolgen soll, kann nicht der Neuregelung entnommen werden. In der Begründung heißt es wenig erhellend: „Nach Satz 2 können Darlehen wegen der individuellen Leistungsbeziehungen der Leistungsberechtigten an einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Zur Rückzahlung verpflichtet ist nach Satz 3 der Darlehensnehmer oder sind die Darlehensnehmer als Gesamtschuldner gemeinsam.“(aus der Gesetzesbegründung)

² Am Rande: Satz 1 von Abs. 4 stellt eine minimale Verbesserung dar, insofern sich künftig die nicht zu erstattenden Kosten auch auf die erhaltenen Heizkosten beziehen, obwohl es nach der Logik der Begründung –analog zum Wohngeldgesetz - eine Verschlechterung geben müsste. Wird vielleicht noch geändert.

Fortbildungen für die sozialpädagogische Beratung

Martina Beckhäuser und Bernd Eckhardt - Ludwig-Feuerbach-Straße 75 - 90489 Nürnberg
info@sozialpaedagogische-beratung.de - www.sozialpaedagogische-beratung.de
Inhouse-Schulungen auf Anfrage

§ 42a Absatz 2

*(2) Solange die Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden **Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 vom Hundert des maßgebenden Regelbedarfs getilgt.** Die Darlehensnehmer sind hierüber zu informieren.*

Erläuterung:

Nun werden **alle** Darlehen während des Hilfebezugs aufgerechnet. Viele Hilfeempfänger haben Kautionsdarlehen. **Dies führt oft auf Jahre zu einer Leistungskürzung um 10 Prozent.**

Das ist verfassungsrechtlich fragwürdig, da im Regelsatz nichts für eine Kautionszahlung vorgesehen ist.

§ 42a Absatz 4 und 5

(4) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

*(5) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 4 sind abweichend von Absatz 4 Satz 1 erst **nach Abschluss der Ausbildung** fällig. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.*

Erläuterung:

Absatz 4 war bisher schon Verwaltungspraxis. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist sinnvoll. Absatz 5 schafft eine Sonderregelung für das Darlehen, das Auszubildende in Härtefällen oder für den ersten Monat der Ausbildung bis zur Zahlung der ersten Ausbildungsvergütung, der Berufsausbildungsbeihilfe oder des Bafögs neu erhalten können.

§ 43 Aufrechnung

§ 43 Abs. 1

(1) Die Träger von Leistungen nach diesem Buch können gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufrechnen mit ihren

1. Erstattungsansprüchen nach § 42 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches, § 328 Absatz 3 Satz 2 des Dritten Buches oder § 50 des Zehnten Buches oder

2. Ersatzansprüchen nach den §§ 34 oder 34a.

Erläuterung:

Die Aufrechnungsmöglichkeit wird neben der total erweiterten Aufrechnung von Darlehen hier extrem erweitert. **Es gibt bei zu Recht bestehenden Forderungen des SGB II Leistungsträgers praktisch keinen Schutz vor Aufrechnung.** Obwohl die

Aufrechnungsmöglichkeit als „**kann**“ formuliert ist, muss davon ausgegangen werden, dass auf dieses „kann“ nie verzichtet wird. **Ein ermessensleitender Rahmen ist nicht erkennbar**. Die starren Aufrechnungsregelungen des nachstehenden Absatzes 2 deuten darauf hin, dass hier auch kein wirkliches Ermessen vorgesehen ist. Eine gebundene Regelung in dem Sinne, dass bei bestehenden Forderungen aufgerechnet werden muss, wäre m.E. verfassungswidrig gewesen. Die jetzige Regelung wird aber in der Praxis die gleichen Folgen haben.

Hinter den oben genannten Paragraphen verbirgt sich Folgendes:

§ 42 Absatz 2 Satz 2 SGB I = Vorschüsse, die höher als die rechtmäßige Leistung sind.

§ 43 Absatz 2 Satz 1 SGB I = Vorläufige Leistungen, die höher als die endgültig festgesetzten Leistungen sind.

§ 328 Absatz 3 Satz 2 SGB III = Vorläufige Entscheidungen, die zu höheren als den zustehenden Leistungen geführt hat.

§ 50 SGB X = Erstattung aufgrund aufgehobener [§ 48 SGB X] oder zurück genommener [§ 45 SGB X] Verwaltungsakte

§ 34 SGB II neu = Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

§ 34 a SGB II neu = Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen

§ 43 Abs. 2

(2) Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen, die auf den §§ 42 und 43 des Ersten Buches, § 328 Absatz 3 Satz 2 des Dritten Buches oder § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 50 des Zehnten Buches beruhen, 10 Prozent des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs, in den übrigen Fällen 30 Prozent. Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ist auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Soweit die Erklärung einer späteren Aufrechnung zu einem höheren monatlichen Aufrechnungsbetrag als 30 Prozent führen würde, erledigen sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen.

Erläuterung:

Die Regelung ist fatal! Eine Aufrechnung von 30% soll auch dann möglich sein, wenn Leistungsberechtigte sich darauf einstellen können (so heißt es in der Begründung). Was kann damit gemeint sein?

Im Gesetzestext findet sich diese Regelung nicht direkt, geht aber aus der Regelung hervor, dass nur Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X, die auf § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beruhen (**Aufhebung aufgrund der Erzielung von rechtzeitig gemeldeten aber nicht mehr berücksichtigungsbaren Einkommens**), mit 10 % aufgerechnet werden, alle übrigen mit 30 %.

Die auf § 45 Absatz 2 Nr.3 und analog § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr.4 SGB X beruhenden Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X werden ohne Gnade mit 30 % aufgerechnet (*„der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist [§48 Absatz 1 Satz 2 Nr.4]“*)

Wer weiß, wie ohne weitere Prüfung immer auf das Wissen oder den Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht abgehoben wird, erkennt die fatale Bedeutung der Neuregelung (Textbausteine, die dieses unterstellen, finden sich nicht selten vollkommen bezugslos in Schreiben der SGB II Leistungsträger)

Was unter der Erledigung der vorherigen Aufklärungserklärungen zu verstehen ist, bleibt etwas unklar. Die vorherigen Aufrechnungserklärungen werden gewissermaßen ausgesetzt, wenn aktuelle Aufrechnungserklärungen die 30 % Grenze ausschöpfen. Ganz klar ist aber nicht, was gemeint ist: Nach dem Wortlaut könnte eine aktuelle 10 % Aufrechnungserklärung eine laufende Aufrechnungserklärung in Höhe von 30% erledigen.

§ 43 Abs. 4

Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

Erläuterung:

In der Begründung heißt es lediglich: „Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass die Aufrechnung ab erstmaligem Bestehen einer Aufrechnungslage – Bestandskraft des Erstattungs- oder Ersatzanspruchs – längstens bis zum Ablauf von drei Jahren erklärt und vollzogen werden kann.“ Dieser Absatz zementiert die permanente Bedarfsunterdeckung: die Aufrechnung wird zwar auf drei Jahre begrenzt, wird diese aber – z.B. durch eine neue Aufrechnung – nicht mehr vollziehbar, verlängert sich die Frist entsprechend bis die drei Jahre voll sind.

Aufrechnungsketten viele Leistungsberechtigte auf Dauer in ein Leben unterhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums drücken.